

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.40 einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 10 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 35.

Sonntag, 1. September 1907.

38. Jahrg.

Kundmachungen.

Es wird hienit bekannt gegeben, daß am Montag den 9. September 1907 Amsttag in Dornbirn abgehalten wird. Feldkirch, am 28. August 1907.

Der k. t. Bezirkshauptmann: J. W.
Gennari.

Die Firma P. Neuber & Co. in Vödenbach bringt einen Apparat unter dem Namen „Bahnschmerzstiller“ in den Handel, dessen Prinzip darauf beruht, daß ein mit Nesselöl und Minsstaupfer getränkter Docht verfloßt und die hiebei entstehenden Dämpfe durch die Nase aufgezoogen werden. Da die Venitigung dieses Apparates Gesuntheitsstörungen im Gefolge haben kann und deshalb nicht unbedingt ist, andererseits der angegebene schmerzstillende Erfolg mit diesem Mittel nicht zu erreichen ist, wird vor Venitigung dieses Apparates zufolge Erlaß der k. t. Statthaltereı Zuspruch vom 18. Juli 1907 Bl. 37934 gewarnt.

Feldkirch, am 23. August 1907.

Der k. t. Bezirkshauptmann:
Ferrari.

K. k. Staats-Oberrealschule in Dornbirn.

Die Schüleranmeldungen für die 1. Klasse des Schuljahres 1907/08 werden am 15. und 16. September von 8 bis 12 Uhr vormittags in der Direktionskanzlei entgegengenommen.

Jeder Aufnahmsswerber hat in Begleitung seines Vaters oder dessen Stellvertreters zu erscheinen, den Tauf- oder Geburtschein sowie die letzten Schulnachrichten aus der Volksschule mitzubringen und sich am 17. September der vorgeschriebenen Aufnahmssprüfung zu unterziehen.

Zur Aufnahme in die 1. Klasse ist erforderlich:

1. Der Nachweis, daß der Aufzunehmende das zehnte Lebensjahr vor Beginn des Schuljahres, in welchem die Aufnahme erfolgen soll, vollendet hat oder in dem Kalenderjahre, in welches der Beginn des Schuljahres fällt, vollendet.
2. Der Nachweis über den Besitz der nötigen Vorkenntnisse, welcher durch die Aufnahmssprüfung geliefert wird. Bei dieser Prüfung wird gefordert: Jenes Maß von Wissen in der Religion, welches in den ersten vier Jahreskursen in der Volksschule erworben werden kann, Fertigkeit im Lesen und Schreiben der deutschen Sprache, Fertigkeit im Analysieren einfacher beliebiger Sätze, Übung in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen.

Die gesamten Aufnahmssgebühren betragen 6 K 60 h.

Die Einschreibungen für die 2. bis 7. Klasse finden am 17. September von 8 bis 12 Uhr vormittags und

von 3 bis 5 Uhr nachmittags, die Aufnahmssprüfungen für die höheren Klassen und die Wiederholungsprüfungen am 18. September von 8 Uhr vormittags anstatt. Die Gebühren für Schüler, die der Anstalt bereits angehört, betragen 2 K 40 h.

Am 19. September wird das Schuljahr mit dem Heiligengeistname eröffnet.

Dornbirn, am 30. August 1907.

Die Direktion der k. t. Oberrealschule.

Auf Grund allerhöchster Eutschtiftung vom 20. Juli 1907 wird die Unterhebung von Hauptsteuerämtern und Steuerämtern aufgegeben und hiefür in Einklang einheitslich die Bezeichnung „k. t. Steuer- und gerichtliches Depositionsamt“ eingeführt.

Gleichzeitig werden die Titel der beiden verantwortlichen Funktionäre vom bisherigen Hauptsteuerbeamten und Steueroberverwalter und vom Hauptsteueramtskontrollor in Steuerverwalter abgeändert.

k. t. Steueramt Dornbirn.

Lusemberger
Steueroberverwalter.

Frz. Weidner
Steuerverwalter.

Warnungstafel — Bohnenmahd.

Die mit Kundmachung vom 9. Jänner d. Jz. bewilligte Warnungstafel im Bohnenmahd wird hienit zurückgezogen und die Sache dem Rechtswege überlassen.

Dornbirn, am 1. September 1907.

Der Bürgermeister.

Elektr. Bahn Dornbirn—Lustenau.

Güterverkehr und Gepäckscheinstempel.

Zufolge Erlasses der k. t. Finanz-Bezirksdirektion vom 18. April 1907, Bl. 5847, verlangt das k. t. Finanzämter auf Grund des Gebührengesetzes vom 13. Dezember 1862 Tarif-Post 47 lit. d, R. G. Bl. Nr. 89, von jedem ausgestellten Gepäckschein die Stempelgebühr von 10 Hellern — Nachdem ein diesbezüglich von der elektrischen Bahn Dornbirn-Lustenau ergrieffener Rekurs abweislich beschieden wurde, müssen von nun an anstatt der bisher eingehobenen 2 Heller als Stempelgebühr 10 Heller pro ausgestellten Gepäckschein (Aufnahmschein) außer den entsprechenden Frachtgebühren des unverändert bleibenden Gütertarifes (Tarif VI) in Anrechnung gebracht werden.

Es wird hiebei aufmerksam gemacht, daß bei solchen Gütern die auf Grund eines der Partei beigebrachten und ordnungsgemäß ausgefertigten Frachtbriefes befördert werden, eine Stempelgebühr nicht berechnet werden kann, es sei denn, daß die aufgebende Partei die Ausstellung einer Güter-